WBP Opole

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Den 2. Januar. 1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

11. Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8678 das Gesetz, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat. Vom 20. Dzbr. 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

5. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen period. Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Soldatenfreund" zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 22. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

6. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Breslau ist die Canth-Kriebiowitzer Communal-Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 cm Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A. Weishaupt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

7. Betr. das Nahrungsmittel-Verkehrs-Gesetz.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 6. November 1879 (Amtsblatt Seite 337) machen wir auch noch auf die im Verlage der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen zum Preise von 1 M. 80 Pf. erschienenen Textausgabe mit Anmerkungen und Register von Dr. Zinn, betreffend das Gesetz vom 14. Mai 1879, mit dem Bemerken aufmerksam, daß sowohl der Verfasser der vorgedachten Schrift, wie die Verfasser der in der Bekanntmachung vom 6. November cr. aufgeführten Schrift an den legislativen Vorarbeiten für das Gesetz betheiligt gewesen sind.

Breslau, den 22. Dezember 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Geselligkeit" zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Wiesbaden, den 18. Dezember 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Absatz 1 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 folgende nichtperiodische Druckschriften:

1) das Protokoll über den vierten Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu Bern am 4., 5., 6. und 7. Juni 1876. Zürich. In Kommission bei der Volksbuchhandlung (J. Franz) 1876;
2) das Protokoll über den fünften Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu Neuenburg am 19., 20., 21. und 22. Mai 1877. Zürich. In Kommission bei der Volksbuchhandlung 1877, und
3) das Protokoll über den sechsten Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu St. Gallen am 31. Mai, 1., 2. und 3. Juni 1879. Zürich. Druck der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei 1879, verboten.

Zwickau, den 20. Dezember 1879.

Königlich sächs. Kreishauptmannschaft.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 1 und 8 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Dezember 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1856 bis inkl. 1879, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

(Umstehend erste Tabelle.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1880.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

10. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1879, welche bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden, wie folgt:

(Umstehend zweite Tabelle.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1880.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer Mark	Weizen weißer Pf.	Weizen gelber Mark	Weizen gelber Pf.	Roggen Mark	Roggen Pf.	Gerste Mark	Gerste Pf.	Hafer Mark	Hafer Pf.
		der Neuscheffel.									
1	Bernstadt	—	—	7	30	5	46	4	48	2	84
2	Breslau	—	—	7	04	5	41	4	44	2	82
3	Brieg	—	—	6	84	5	39	4	18	2	60
4	Frankenstein	7	75	—	—	5	66	4	30	2	90
5	Freiburg	7	64	—	—	5	66	4	55	2	89
6	Glatz	—	—	7	49	5	46	4	16	2	79
7	Guhrau	—	—	7	35	5	57	4	36	2	93
8	Habelschwerdt	—	—	8	14	5	75	4	40	2	95
9	Münsterberg	—	—	—	—	5	54	4	18	2	83
10	Namslau	—	—	7	20	5	42	4	41	2	85
11	Neumarkt	—	—	7	13	5	56	4	46	2	71
12	Oels	—	—	—	—	5	51	4	52	2	96
13	Ohlau	—	—	6	80	5	42	4	21	2	77
14	Prausnitz	—	—	7	45	5	49	4	48	2	79
15	Reichenbach	7	64	7	22	5	69	4	49	2	90
16	Schweidnitz	7	66	7	02	5	60	4	37	2	82
17	Strehlen	—	—	6	89	5	60	4	24	2	81
18	Striegau	7	61	7	03	5	51	4	44	3	—
19	Wartenberg	—	—	7	38	5	49	4	35	2	76
20	Wohlau	—	—	7	95	5	89	4	88	3	02
21	Groß-Glogau	—	—	7	26	5	54	4	54	2	97
22	Liegnitz	—	—	7	38	5	63	4	53	2	76

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer Mark	Weizen weißer Pf.	Weizen gelber Mark	Weizen gelber Pf.	Roggen Mark	Roggen Pf.	Gerste Mark	Gerste Pf.	Hafer Mark	Hafer Pf.	Erbsen Mark	Erbsen Pf.	Kartoffeln Mark	Kartoffeln Pf.
		der Neuscheffel.													
1	Bernstadt	—	—	7	58	6	14	5	29	2	96	7	73	1	80
2	Breslau	—	—	6	90	5	67	5	—	2	55	7	20	2	01
3	Brieg	—	—	7	03	5	68	4	56	2	88	6	45	1	83
4	Frankenstein	7	57	7	25	6	24	5	01	2	90	6	70	2	32
5	Freiburg	7	55	—	—	6	08	5	36	3	19	7	72	1	81
6	Glatz	—	—	7	03	5	79	4	37	2	95	10	87	2	42
7	Guhrau	—	—	7	13	6	17	4	06	3	07	6	84	2	10
8	Habelschwerdt	—	—	8	51	6	46	5	25	2	80	6	56	2	19
9	Münsterberg	—	—	8	27	6	88	5	37	2	89	6	77	2	28
10	Namslau	—	—	7	30	5	69	4	63	2	69	—	—	1	33
11	Neumarkt	—	—	7	60	6	23	4	95	2	67	11	48	1	51
12	Oels	—	—	7	31	6	—	4	75	2	61	8	20	2	12
13	Ohlau	—	—	6	79	6	—	4	85	2	96	7	36	1	65
14	Prausnitz	—	—	7	75	5	99	4	61	2	51	6	13	1	41
15	Reichenbach	—	—	8	16	6	67	5	68	2	98	—	—	1	98
16	Schweidnitz	—	—	7	66	5	91	4	91	2	88	7	02	2	17
17	Strehlen	—	—	7	58	6	41	5	11	2	76	8	21	1	58
18	Striegau	—	—	7	48	6	02	5	20	2	99	8	—	1	56
19	Wartenberg	—	—	7	73	6	98	4	25	2	59	—	—	1	24
20	Wohlau	—	—	8	48	6	61	5	59	3	18	8	10	1	90
21	Groß-Glogau	—	—	7	32	5	66	4	83	2	86	—	—	1	55
22	Liegnitz	—	—	7	44	6	22	4	90	2	59	6	28	2	10

3. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Abhaltung von Viehmärkten im Kreise Lublinitz wiederum gestattet ist, am Montag den 5. Januar 1880 in Guttentag ein Kram- und Viehmarkt an Stelle des am 27. Oktober d. J. ausgefallenen Marktes abgehalten werden wird.

Oppeln, den 12. Dezember 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2. Für Coaks-Transporte von Gottesberg (Gustav- rc. Grube und Carl-Georg-Victor-Grube rc.) nach Sosnowice trans. ist fortab ein Ausnahme-Frachtsatz von 0,705 resp. 0,706 M. pro 100 kg eingeführt worden.

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

12. Betreffend die Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militairdienst nicht durch Schulzeugnisse nachweisen können und deshalb der nächsten Prüfung beiwohnen wollen, haben sich nach der Bestimmung des § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 zu der am 2. März 1880 Nachmittag 3 Uhr beginnenden Prüfung bis zum 1. Februar 1880 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Spätere Meldungen können bei der erwähnten Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. ein amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
d. ein von dem sich Meldenden selbstgeschriebener Lebenslauf.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch zur Auswahl gegeben) der Examinand geprüft sein will. Breslau, den 22. Dezember 1879.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

4. Vorschriften über die zu beobachtenden Formen bei der Anfertigung der Pläne, Kostenanschläge und Erläuterungsberichte zu denjenigen Wegebauten, für welche die Bewilligung von Bauhilfsgeldern in Anspruch genommen wird.

Auf Grund des § 9 des Regulativs, betreffend die Bewilligung von Bauhilfsgeldern vom 12. Jan. 1878 werden über die bei der Anfertigung der Pläne, Kostenanschläge und Erläuterungsberichte zu beobachtenden Formen die nachstehenden Vorschriften erlassen.

Erster Theil. Anfertigung der Pläne.

Art der Pläne.

§ 1. Zu jedem Wege-Projekte gehören an Plänen:

a. ein Uebersichtsplan,
b. spezielle und erforderlichen Falls Detail-Situationspläne,
c. Längen-Profile,
d. Quer-Profile,
e. Zeichnungen der Kunstbauten.

Uebersichtspläne.

§ 2. Als Uebersichtspläne gelten vorhandene Karten im Maßstabe 1 : 20000 bis 1 : 200000.

In diese Karte ist die betreffende Wege-Linie mit Stationirung von Kilometer zu Kilometer und Stations-Angabe der Anschlußpunkte der projektirten Wege an bereits stehende, kunstmäßig befestigte Straßen „zinnoberroth" einzutragen.

Spezielle und Detail-Situationspläne.

§ 3. Der spezielle Situationsplan ist im Maßstabe mindestens von 1 : 5000 der natürlichen Größe zu fertigen. Es genügen hierfür Kopien von vorhandenen Karten; nur wenn solche nicht vorhanden, ist eine geometrische Aufnahme erforderlich. Den zur Darstellung besonders schwieriger Situationen, wie z. B. beim Durchgange durch Ortschaften, und zu denjenigen Grundrissen, welche die Lage größerer Brücken rc. verdeutlichen sollen, erforderlichen Detail-Situationsplänen ist ein Maßstab mindestens von 1 : 1000 zu Grunde zu legen.

Der spezielle Situationsplan muß die Terrain-Verhältnisse in genügender Breite — mit Ausnahme der Ortschaften — von wenigstens 100 Meter zu jeder Seite des projektirten Straßenzuges ergeben.

In dem Spezial-Situationsplane ist alles Bestehende „schwarz", alles auf das Projekt bezügliche „zinnoberroth" einzuzeichnen und zu beschreiben.

Das Terrain ist in den gebräuchlichen Farben, insbesondere die alten Wege blaßbraun, und die neue Straße, sofern sie in voller Breite aufgetragen ist, blaßroth anzulegen. In der Regel genügt es, den projektirten Straßenzug in seiner Mittellinie darzustellen.

Diese Mittellinie ist in Stationen von je 100 Meter Länge einzutheilen, die mit 0 am Anfangspunkte beginnend durch nach rechts fortlaufende Zahlen bezeichnet werden. Außerdem ist bei je 50 Meter ein Zwischenpunkt einzuschalten. Jede 10. Station wird durch Angabe einer ebenso beginnenden und fortlaufenden römischen Zahl als Kilometer-Station hervorgehoben.

Straßenzüge von mehr als 5000 Meter Länge sind in mit ganzen Stationen abschneidende Sektionen zu theilen, jedoch durchlaufend zu stationiren.

Jede Sektion muß mit einer Anschlußlinie, welche mit korrespondirenden Nummern bezeichnet wird, anfangen und endigen.

Die Darstellung der Situation ist drei Stationen über beide Anschlußlinien hinaus, jedoch nur in einfachen schwarzen Linien auszudehnen.

Der spezielle Situationsplan ist sektionsweise auf einzelne Blätter zu zeichnen, denen nur wenig über ein Meter Länge zu geben ist.

Bei Straßenzügen von nahezu gerader Richtung kann ein Blatt, sofern es zum Zusammenklappen eingerichtet ist, auch mehrere zusammenhängende Sektionen enthalten. Die Pläne müssen auf Papier gezeichnet sein, welches vorher auf Leinwand aufgezogen ist.

Die sämmtlichen Pläne, Längenprofile und Zeichnungen der Kunstbauten eines Wege-Projekts sind in einer Mappe vorzulegen, welche in der Regel nur wenig über einen Meter lang und über 0,7 Meter breit sein darf und ein Titelblatt mit der näheren Bezeichnung des betreffenden Wegeprojekts enthalten muß.

Längen-Profil.

§ 4. Das Längenprofil, welches die Durchschnittslinien eines in der Wegeaxe gedachten Vertikalschnittes mit dem Terrain, sowie mit der Kronenlinie des projektirten Straßenzuges darstellen soll, ist unter Beachtung nachfolgender Punkte anzufertigen:

a. die Längen werden nach dem Maßstabe des zugehörigen Situationsplanes, in der Regel im Verhältnisse 1 : 5000 der natürlichen Größe,
b. die Höhen nach einem 25mal größeren Maßstabe, also in der Regel im Verhältniß 1 : 200 aufzutragen, wobei die Höhen auf 2 Dezimalstellen abzurunden sind.
c. Die Stationirung erfolgt von links nach rechts, wie bei der Mittellinie des Straßenzuges im Situationsplane, ebenso
d. die Eintheilung in Sektionen, die über die Anschlußlinie hinausgehende lineare Darstellung der Anschlußstrecken des Längenprofils und die Zusammenlegung mehrerer Sektionen.
e. Die Normal-Horizontale ist etwa 10 Meter unter den tiefsten Punkt und zwar thunlichst im Anschluß an einen in der Gegend bekannten Festpunkt, oder an den Nullpunkt eines Hauptpegels anschließend zu legen. Die Höhenlage dieser Horizontalen gegen den bezeichneten Festpunkt ist in dem Längenprofil auf jedem Blatt anzugeben. Nach erfolgter Veröffentlichung der von der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme auszuführenden Höhenbestimmungen in der Provinz Schlesien ist die Höhenlage dieser Horizontalen über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels unter der Bezeichnung „über Normal-Null" oder abgekürzt „über N. N." anzugeben.
f. Bei bedeutenden Höhenunterschieden sind Parallellinien in Abständen von 10 zu 10 Meter unter sich und über der Normal-Horizontalen zu ziehen die Ordinaten-Zahlen sind jedoch immer auf die Normal-Horizontale zu beziehen.
g. Die Höhenlage der Terrainpunkte wird nach der Kopfhöhe der Nivellementspfähle aufgetragen, weshalb diese mit ihrem Kopfe der Terrainhöhe sich anzuschließen haben.
h. Die zwischen den ganzen Stationen durch die Unebenheiten des Terrains bedingten Nivellementspunkte erhalten keine besonderen Nummern, sondern werden nach ihrer Entfernung vom vorhergehenden ganzen Stationspunkte bezeichnet.
i. Die Ordinaten der Hauptstationen sind mit stärkeren, die der anderen Stationen und Zwischenpunkte mit schwächeren schwarzen Linien auszuziehen. Die Terrainlinie ist in schwarzer, die Kronenlinie der Straße in zinnoberrother Farbe anzugeben.

   Unter der Normal-Horizontale sind in drei horizontalen und parallelen Streifen:
   a. die Beschaffenheit des Bodens mit Farbe und Schrift,
   b. die Steigungs-,
   c. die Gefälls-Verhältnisse der Kronenlinie mit rothen Ziffern und zwar nach ganzen Millimetern auf den laufenden Meter anzugeben.

   Nahe unter der Normal-Horizontale sind die Nummern der ganzen Stationen, über derselben die Entfernungen der Zwischenpunkte der vorhergehenden ganzen Stationen und darüber längs der Ordinatenlinien die Terrain-Ordinaten in Schwarz, über diesen endlich die Kronenlinien-Ordinaten in Zinnoberroth, in regelmäßiger und übersichtlicher Anordnung einzutragen.
k. Bei allen Gewässern, welche die projektirte Straßenlinie durchschneiden oder berühren, sind außer der Sohle die thunlichst zuverläßig zu ermittelnden höchsten und niedrigsten Wasserstände durch kurze horizontale Linien zu verzeichnen und die Ordinaten — bezogen auf den Normal-Horizont — in blauer Farbe beizuschreiben.

   Die Tiefe etwa vorkommender Moore ist nach speziellen Untersuchungen einzuziehen. Brücken, Durchlässe, Sockel und Thürschwellenhöhen benachbarter Gebäude und sonstige in Betracht kommende Objekte müssen ebenfalls eingetragen werden.
l. Die über der projektirten Kronenlinie liegenden Abträge sind grau, die unter derselben liegenden Aufträge roth anzulegen.
m. Die Tiefe des Abtrages ist unter der projektirten Kronenlinie mit schwarzen, die Höhe des Auftrages über dieser Linie mit zinnoberrothen Zahlen einzuschreiben und dabei auf zwei Dezimalstellen abzurunden.
n. Die Sohlen der Seitengräben sind nur da einzutragen, wo ihr Neigungs-Verhältniß von dem der Straße abweicht, und zwar die auf der rechten Seite der Straße gelegenen durch eine blau ausgezogene, dagegen die auf der linken Seite durch eine blau punktirte Linie.
o. Alle in der Straßenlinie zu errichtenden Bauwerke, als: Brücken, Durchlässe 2c. sind in charakteristischer Weise mit zinnoberrothen Linien einzutragen und in gleichfarbiger Schrift über der Kronenlinie — unter Angabe ihrer Licht-Weite, -Höhe und ihrer Konstruktionsart nach — zu benennen. Die Aus-

dehnung und Bezeichnung der durchschnittenen Feldmarken und Ortschaften ist unter der Kronenlinie anzugeben.

Querprofile.

§ 5. Querprofile müssen rechtwinkelig gegen die Wege-Axe an denjenigen Punkten des Längenprofils aufgenommen werden, bei welchen erhebliche Aenderungen in der Terrain-Oberfläche vorkommen, oder angrenzende Gebäude, Mauern, abgehende Wege 2c. solches erfordern.

Die Querprofile sind im Höhen-Maßstab des Längenprofils, d. i. in 1 : 200 der natürlichen Größe, zu zeichnen.

In der Mitte über jedem ist die betreffende Stations-Nummer in schwarz und unter jedem eine Horizontale einzutragen, von welcher die Ordinaten des Querprofils ausgehen. Die durch den Schnittpunkt des letzteren mit der Wege-Axe gehende Ordinate ist stärker auszuziehen und mit den im Längenprofil angegebenen Höhenzahlen in den charakteristischen Farben zu beschreiben.

In der Regel sind die Querprofile auf gewöhnliche, geheftete Papierbogen in Aktenformatgröße in schwarzen, die darin projektirte Straßenanlage aber in rothen Linien zu zeichnen.

Dem Straßenprojekte ist außerdem ein Normalprofil, welches die Konstruktion der Böschungen und der Steinbahn mit ihren Abmessungen, die Breiten des Banketts, die Quergefälle, die Stellung von Futtermauern, Bäumen, Geländern 2c. zeigt, im Maßstabe von 1 : 100 der natürlichen Größe beizufügen.

Kunstbauten.

§ 6. Für die Entwürfe zu den Kunstbauten sind folgende Maßstäbe anzuwenden:

a. für Durchlässe und Brücken bis 50 Meter lichter Weite 1 : 100 der natürlichen Größe,

b. für größere Brücken ist ein kleinerer Maßstab zulässig, dagegen sind alle Detailzeichnungen, namentlich von komplizirten Holz- und von allen Eisen-Konstruktionen, in einem Maßstabe von $^1/_{50}$, $^1/_{25}$ und bis zu $^1/_{10}$ der natürlichen Größe, je nachdem eine deutliche Darstellung dies erfordert, herzustellen.

c. für die Futtermauern genügt der Maßstab von 1 : 100.

Die Richtungen von Wasserläufen sind durch Pfeile anzugeben.

In den Durchlaß- und Brücken-Projekten sind die Ordinaten der Kronenlinie in Roth, der Konstruktions-Unterkante des Tragsystems in Schwarz, des Hoch- und Niedrig-Wasserstandes in Blau einzuschreiben.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Sämmtliche Situationspläne sind mit einer Nordlinie und ebenso wie die Längenprofile und Zeichnungen zu den Kunstbauten mit den entsprechenden Maßstäben, unter Bezeichnung des Verjüngungs-Verhältnisses, zu versehen. In sämmtlichen Zeichnungen sind außerdem die wichtigsten Abmessungen in Zahlen deutlich einzutragen.

Die Pläne und Zeichnungen sind oben rechts mit durchlaufenden Nummern zu versehen.

Unter den Plänen und Zeichnungen soll stets der Name und Amtscharakter derjenigen, welche die geometrische Aufnahme bewirkt, die Nivellements ausgeführt und das Projekt bearbeitet haben, die Zeit der Aufnahme und der Anfertigung angegeben werden, wogegen links oben die Bezeichnung des Wege-Projekts, das Datum des Kostenanschlages und des Erläuterungsberichtes, dem die Pläne und Zeichnungen als Anlage dienen, zu vermerken ist.

Zweiter Theil.

Anfertigung der Kostenanschläge und Erläuterungsberichte.

Kostenanschlag.

§ 8. Der Kostenanschlag ist nach folgenden Titeln aufzustellen:

Titel I. Erdarbeiten.
„ II. Befestigung der Böschungen.
„ III. Brücken und Durchlässe.
„ IV. Anfertigung der Fahrbahn,
a. Materialien,
b. Arbeitslohn.
„ V. Baum- und sonstige Schutzpflanzungen.
„ VI. Geländer, Stationszeichen.
„ VII. Chausseegeld-Hebestellen.
„ VIII. Geräthschaften.
„ IX. Grund-, Nutzungs- und Gebäude-Entschädigung.
„ X. Anlegung von Interims-Wegen.
„ XI. Insgemein:
Kosten für Aufstellung des Projekts, Bauleitungs- und Aufsichtskosten, Rendanturgebühren, sowie für unvorhergesehene Ausgaben.

Die Positionen laufen durch alle Titel durch.

Erläuterungsbericht.

Der Erläuterungsbericht muß die Bedeutung des Weges für den öffentlichen Verkehr und die Gründe für die Wahl der Linie angeben.

Derselbe muß ausdrücklich:
die Gesammtlänge des Weges,
die Maximal-Steigung,
den kleinsten Krümmungs-Halbmesser, außerdem
die Breite des Planums und der Bankette, sowie
die Breite und Stärke der befestigten Fahrbahn und
das Quergefälle derselben (unter Beifügung einer Handskizze)
anführen.

Außerdem sind über die Konstruktion der Straße, über die Art und Festigkeit des zu verwendenden Steinmaterials 2c., über die Gewinnung desselben und die mittlere Entfernung der Gewinnungs- von der Verbrauchsstelle die zur Beurtheilung der Angemessenheit der veranschlagten Werthsätze erforderlichen Angaben zu machen.

Der Erläuterungsbericht muß unter Bezeichnung der Anzahl und Bauart der Durchlässe und Brücken eine eingehende Beschreibung der Vorfluths- und Entwässerungs-Anlagen, sowie Angaben über die Konstruktion und den Umfang der zur Sicherung des Verkehrs getroffenen Schutzanlagen enthalten.

Für die Durchlässe und Brücken ist — entweder unter Bezugnahme auf die etwa vorhandenen, den einschlägigen Verhältnissen entsprechenden Bauwerke, oder durch Vorlage von vor und hinter der Baustelle aufzunehmenden Querprofilen der betreffenden Wasserläufe — der Nachweis zu führen, daß die projektirten Lichtweiten zu einer sachgemäßen Durchführung der Hochwässer genügen.

Im Falle der Anwendung von Holz- und Eisen-Konstruktionen für den Oberbau der größeren Brücken ist durch eine statistische Berechnung nachzuweisen, daß die Stabilität der Konstruktionen innerhalb der für diese Baumaterialien im Brückenbau zulässigen Grenze der Inanspruchnahme gesichert ist.

Falls ausnahmsweise Pläne, Zeichnungen ꝛc. den Bestimmungen der §§ 1—8 nicht entsprechen, so ist dies im Erläuterungsberichte zu motiviren.

Umarbeitung der Pläne.

§ 9. Wenn Projekte aus irgend welchen Gründen umgearbeitet werden müssen und wieder zur Vorlage kommen, muß die Farbe, in welcher das umgearbeitete Projekt — im Gegensatz zu den zinnoberrothen Bezeichnungen des älteren Projekts — dargestellt ist, ausdrücklich auf den Zeichnungen, im Kostenanschlage und im Erläuterungsberichte angegeben werden.

Breslau, den 27. Mai 1879.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
von Uthmann.

Die vorstehenden Vorschriften werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben im Verlage von Wilhelm Gottlieb Korn hierselbst erschienen sind.

Breslau, den 11. Dezember 1879.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
von Uthmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Voigt zum evang. Lehrer in Dambritsch, Kreis Neumarkt.

2) für den Lehrer Geilke zum evang. Lehrer in Schweinern, Kreis Breslau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Schulamts-Kandidaten Gregor zum evangelischen Lehrer in Osselwitz, Kreis Wohlau.

2) für den Adjuvanten Fulde zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Neumarkt.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Höheren Orts verliehen: Dem Kataster-Kontroleur Kluß zu Brieg der Charakter als Steuer-Inspektor.

Uebertragen: 1) Vom 1. Januar 1880 ab die Oberförsterstelle zu Schöneiche dem bisherigen Sekonde-Lieutenant im reitenden Feldjäger-Korps und Oberförster-Kandidaten Lorenz in Berlin unter Ernennung zum Oberförster.

2) Vom 1. Januar 1880 ab die Oberförsterstelle Peisterwitz dem Königlichen Oberförster Gudowius zu Schöneiche bei Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Die von der verw. Maurermeister Wilhelmine Guder als Asyl für alte hilfsbedürftige Maurer und deren Ehefrauen unter dem Namen: „Maurermeister Guder'sche Stiftung" zu Breslau ins Leben gerufene milde Stiftung und sind derselben gleichzeitig die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.